

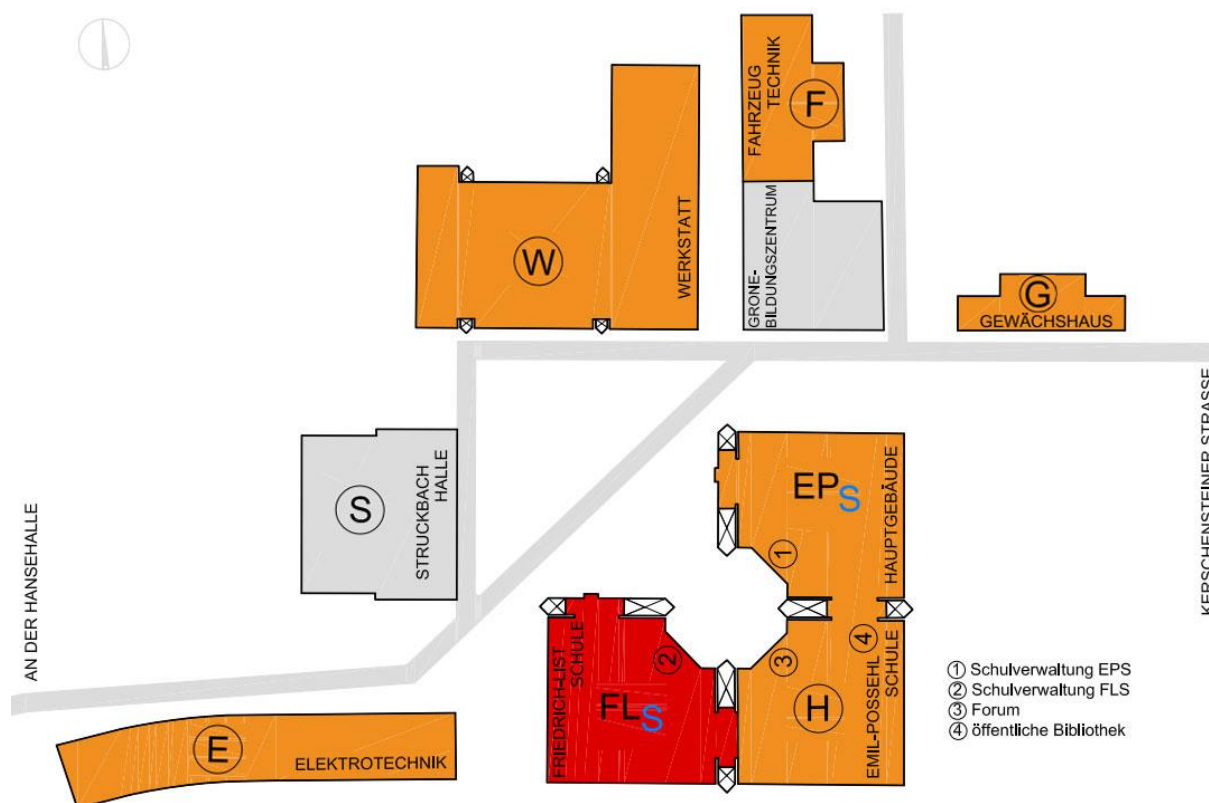
Wir bitten die Lehrkräfte, den folgenden Text jeweils zu Beginn der ersten Unterrichtsstunden ab dem 24.08.2020 in den Kohorten zu verlesen und anschließend in den Unterrichtsräumen auszuhängen.

Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände der Emil-Possehl-Schule

Laut Ersatzverordnung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) – Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 22. August 2020

gilt ab Montag, den 24.08.2020 für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Gebäude von Emil-Possehl-Schule und Friedrich-List-Schule die Pflicht zum Tragen von Mund- Nasen- Bedeckungen (Alltagsmasken).

Der Bereich beginnt an der Hansehalle ab der Schranke auf der Zufahrt zum Gelände. Der Bereich beginnt jeweils an den der Schule nächstgelegenen Bushaltestellen. **Zum Bereich gehören auch alle Nebenwege, -eingänge und -bereiche** auf dem unten abgebildeten Gelände. Ebenfalls unter die Regelung fällt der Weg hinter dem Gebäude E.



In den Gebäuden selbst gelten weiterhin die **bereits bekannten Regeln** einschließlich der Regelung für Regenpausen.

Von der **Maskenpflicht auf dem Schulgelände** gibt es drei Ausnahmen:

1. **Während der Dauer des Rauchens in farbig markierten Raucherbereichen.**
2. **Während des Essens/ Trinkens**
Da wir keine ausgewiesene Mensa haben, darf die Mund- Nase- Bedeckung während des Essens/ Trinkens auf dem Schulgelände abgenommen werden. **Dafür gilt während der Nahrungsaufnahme auch zwischen den Angehörigen einer Kohorte als Ersatz für die Masken- die Abstandspflicht (1,5 m Abstand zwischen den essenden/ trinkenden Personen).**
Das Essen/ Trinken ist **nicht unnötig auszudehnen**. Ist die Nahrungsaufnahme beendet, gilt wieder die Maskenpflicht und die Abstandspflicht innerhalb der Kohorte ist wieder aufgehoben.
3. Halten sich **Kohorten mit ihren Lehrkräften** auf dem Schulgelände auf und **halten dabei den Mindestabstand zu den Mitgliedern anderer Kohorten ein**, entfällt die Maskenpflicht ebenfalls. Die Lehrkraft weist der Kohorte dazu einen Aufenthaltsbereich zu.
4. Im **Sportunterricht** selbst gibt es keine Maskenpflicht, aber auf den Wegen dorthin und zurück.

Falls Sie sich nicht sicher sind, wann die Ausnahmen gelten, fragen Sie bitte Ihre Lehrkräfte.

Liebe Schüler*innen, wie hoffentlich erkennbar ist, versuchen wir die Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein so umzusetzen, dass Sie durch das Maskentragen möglichst wenig belastet, aber andererseits möglichst gut vor einer Corona- Ansteckung in der Schule geschützt werden.

Wir bitten deshalb die **Ausnahmen von der Maskenpflicht verantwortungsvoll zu nutzen**, damit uns allen wenigstens diese Freiheiten erhalten bleiben.

Die Schulleitung der Emil-Possehl-Schule